

Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI

Beispiel 1

Pflegebedürftiger Pflegegrad 3 mit Leistungszuschlag 45 v.H.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

Pflegesatz Pflegegrad 3 $74,28 \text{ EUR} \times 30,42 = 2.259,60 \text{ EUR}$

Ausbildungsumlage + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz
(3,14 EUR+ 3,28 EUR) $6,42 \text{ EUR} \times 30,42 = 195,30 \text{ EUR}$

Pflegebedingte Aufwendungen gesamt **2.454,90 EUR**

abzüglich Leistungsbetrag Pflegegrad 3 nach § 43 SGB XI - 1.262,00 EUR

Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bisher 1.192,90 EUR

Leistungszuschlag von 45 v. H. ab 01.01.2022 - 536,81 EUR

Eigenanteil des Versicherten an den pflegebedingten
Aufwendungen ab 01.01.2022 656,09 EUR

Beispiel 2

Pflegebedürftiger Pflegegrad 4 mit Leistungszuschlag 70 v.H.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

Pflegesatz Pflegegrad 4 $75,30 \text{ EUR} \times 30,42 = 2.290,63 \text{ EUR}$

Ausbildungsumlage + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz
(3,14 EUR + 3,28 EUR) $6,42 \times 30,42 = 195,30 \text{ EUR}$

Pflegebedingte Aufwendungen gesamt **2.485,93 EUR**

abzüglich Leistungsbetrag Pflegegrad 4 nach § 43 SGB XI - 1.775,00 EUR

Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bisher 710,93 EUR

Leistungszugschlag von 70 v. H. ab 01.01.2022 - 497,65 EUR

Eigenanteil des Versicherten an den pflegebedingten
Aufwendungen ab 01.01.2022 213,28 EUR

Ist der monatliche Pauschbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI höher als die Summe der pflegebedingten Aufwendungen, einschließlich der Ausbildungsumlagen, so dass der pflegebedürftigen Person kein von ihr zu zahlender Eigenanteil entsteht, zahlt die Pflegekasse keinen Leistungszuschlag.

Die Pflegekasse übernimmt für diesen Sachverhalt den Differenzbetrag zwischen der Höhe des monatlichen Pauschbetrags und der Summe der pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen und den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (§ 43 Abs. 3 Satz 3 SGB XI).

Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags bei Einzug, Auszug oder Tod des Pflegebedürftigen im laufenden Monat

Bei Einzug oder Tod des Pflegebedürftigen besteht ein Anspruch auf den Leistungszuschlag für den Zeitraum der Unterbringung in der vollstationären Pflegeeinrichtung. Die täglichen pflegebedingten Aufwendungen und täglichen Ausbildungsumlagen werden jeweils mit den tatsächlichen Tagen der Unterbringung in der vollstationären Einrichtung multipliziert. Von der Summe wird der Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Eigenanteil wird der von der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI abhängige Leistungszuschlag gewährt.

Beispiel 3

Pflegebedürftiger Pflegegrad 4 mit einem Leistungszuschlag von 25 v.H. verstirbt am 29.07.2022

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags für den Monat Juli 2022

Pflegesatz Pflegegrad 4	82,90 EUR x 29	= 2.404,10 EUR
Ausbildungsumlage + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz (5,23 EUR + 3,45 EUR)	8,68 EUR x 29	= 251,72 EUR
Pflegebedingte Aufwendungen gesamt		2.655,82 EUR
abzüglich Leistungsbetrag Pflegegrad 4 nach § 43 SGB XI		- 1.775,00 EUR
Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen		880,82 EUR
Leistungszuschlag von 25 v. H.		-220,21 EUR
Eigenanteil des Versicherten an den pflegebedingten Aufwendungen 07/2022:		660,61 EUR

Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags bei Heimwechsel im laufenden Monat

In Fällen, in denen Pflegebedürftige im Laufe des Monats die (bisherige) vollstationäre Pflegeeinrichtung wechseln, wird der Leistungszuschlag sowohl an die bisherige als auch an die neue vollstationäre Pflegeeinrichtung gezahlt. Für die Höhe des Leistungszuschlags sind die tatsächlichen Kalendertage des Kalendermonats, in dem der Heimwechsel erfolgt, in der jeweiligen vollstationären Pflegeeinrichtung maßgeblich.

Beispiel 4

Ein Pflegebedürftiger Pflegegrad 2 mit Leistungszuschlag 45 v.H. lebt in der vollstationären Pflegeeinrichtung A und zieht am 26.05.2022 in die Pflegeeinrichtung B.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags in der vollstationären Pflegeeinrichtung A

Pflegebedingte Aufwendungen* [(54,36 EUR x 25) + (2,23 x 25)]		= 1.414,75 EUR
*[(Pflegesatz x 25) + (Ausbildungskosten x 25)]		
abzüglich Leistungsbetrag Pflegegrad 2 nach § 43 SGB XI		- 770,00 EUR
Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bisher		644,75 EUR
Leistungszuschlag von 45 v. H. Einrichtung A		- 290,14 EUR
Eigenanteil des Versicherten an den pflegebedingten Aufwendungen ab 01.01.2022		354,61 EUR

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags in der vollstationären Pflegeeinrichtung B

Pflegebedingte Aufwendungen* [(64,32 EUR x 6) + (3,14 x 6)] *[(Pfleagesatz x 6) + (Ausbildungskosten x 6)]	= 404,76 EUR
abzüglich Leistungsbetrag Pflegegrad 2 nach § 43 SGB XI	0,00 EUR
Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bisher	404,76 EUR
Leistungszugschlag von 45 v. H. Einrichtung B	- 182,14 EUR
Eigenanteil des Versicherten an den pflegebedingten Aufwendungen ab 01.01.2022	222,62 EUR

Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags mit Abwesenheitszeiten

Die rahmenvertraglichen Abwesenheitsregelungen finden auf die Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags bei Abwesenheit des Pflegebedürftigen keine Anwendung. Folglich wird der Leistungszuschlag bis zum Wegfall der Leistungspflicht nach § 43 SGB XI fortgezahlt. Die Höhe der Fortzahlung richtet sich nach tatsächlich zu entrichtenden Eigenanteilen im Abrechnungszeitraum.

Beispiel 5

Pflegebedürftiger Pflegegrad 4 mit einem Leistungszuschlag von 25 v.H. befindet sich im Juni 2022 14 Tage (15.06.-28.06.) im Krankenhaus.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags für den Monat Juni 2022

Anspruch auf Platzgeld 15.06.-18.06. (3+1) volles Platzgeld und vom 19.06.-28.06 (10) vermindertes Platzgeld.

Für die Berechnung bilden 10 Tage vermindertes Platzgeld und 20,42 Tage voller Pfleagesatz die Grundlage.

Pfleagesatz Pflegegrad 4 volle Höhe	76,78 EUR x 20,42	= 1567,85 EUR
Ausbildungskosten gesamt volle Höhe	2,57 EUR x 20,42	= 52,48 EUR
verminderter Pfleagesatz Pflegegrad 4*	53,75 EUR x 10,00	= 537,50 EUR
verminderte Ausbildungskosten gesamt*	1,80 EUR x 10,00	= 18,00 EUR

*vermindert um 30% laut Rahmenvertrag

Gesamtsumme	2.175,83 EUR
abzüglich Leistungsbetrag Pflegegrad 4 nach § 43 SGB XI	- 1.775,00 EUR
Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen	400,83 EUR
Leistungszugschlag von 25 v. H.	-100,21 EUR
Eigenanteil des Versicherten an den pflegebedingten Aufwendungen ab 01.01.2022	300,62 EUR

Wichtiger Hinweis! In allen Berechnungen ist kaufmännisch zu runden.